

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Holzbrunnen)**  
Landkreis Heilbronn

### **Feststellungsbeschluss vom 28.09.2021**

(Feststellung der Ergebnisse der erneuten Wertermittlung für Flächen nach den Erd- und Planiarbeiten im Rebenaufbaugebiet)

Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- stellt die Ergebnisse der erneuten Wertermittlung für Flächen nach den Erd- und Planiarbeiten im Rebenaufbaugebiet mit dem aus der Bodenwertkarte 2 (nach der Planie) ersichtlichen Inhalt fest.

Die erneute Wertermittlung für Flächen nach den Erd- und Planiarbeiten im Rebenaufbaugebiet wird nach § 46 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) der Bemessung der Abfindung (Neuzuteilung) der Teilnehmer zugrunde gelegt.

Diese Feststellung der Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planiarbeiten im Rebenaufbaugebiet ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten für das betroffene Rebenaufbaugebiet bindend.

Der Feststellungsbeschluss für die erneute Wertermittlung beruht auf § 32 i. V. mit § 46 FlurbG.

### **Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Nachweise über die festgestellten Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planiarbeiten im Rebenaufbaugebiet liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**vom 11. Oktober bis 12. November 2021  
in der Verwaltungsstelle in Eppingen-Kleingartach  
(Zabergäustraße 23, 75031 Eppingen)  
während der üblichen Öffnungszeiten.**

Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehöriger Karte und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4613](http://www.lgl-bw.de/4613)) eingesehen werden.

## **Hinweise**

1. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planiearbeiten für Flächen im Rebenaufbauggebiet wurden bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Im Anhörungstermin nach § 32 FlurbG bestand die Möglichkeit für die Beteiligten sich die Ergebnisse erläutern zu lassen. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.
2. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Rebfläche vor den Erd- und Planiearbeiten für die Einlageflurstücke wurden nach § 32 FlurbG bereits festgestellt. Der diesbezügliche Feststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

Drotleff  
Amtsleiter

D.S.